

üblichen und nächstliegenden Sinne versteht: Eigentum für den Arbeitenden schaffend.)

So führt die Lehre von den Erwerbstiteln, die Abweisung der marxistischen oder pseudo-marxistischen Arbeitswertlehren, bzw. ihrer Anwendung auf die Lehre von den Erwerbstiteln ganz von selbst zum zweiten Gegenstand des lehrhaften Hauptteiles der Enzyklika, das Verhältnis von Kapital und Arbeit, gesehen als Zusammenwirken zur Hervorbringung wirtschaftlichen Ertrages unter der besonderen Rücksicht der *Anteile* der beiden an diesem Ertrag. In welchem Maße und nach welchen Grundsätzen sind die beiden Beteiligten am neuzeitlichen Wirtschaftsvollzuge, Kapital und Arbeit, berechtigt zur *Aneignung* des von ihnen gemeinsam erbrachten Ertrages? Diese Frage, obwohl nicht mehr zum „Eigentum“ im engeren Sinne gehörig, ist darum doch ein Kernstück, ja vielleicht *das Kernstück* im „Fragenkreis um das Eigentum“.

Pastoralfälle.

(Kinder in Feuerbestattungsvereinen.) Die Seelsorger eines Bezirkes, in dem der Feuerbestattungsverein (FBV) eine lebhafte Werbetätigkeit entfaltet, sind auf einer Pastorkonferenz versammelt. Es kommt zu folgender Wechselrede:

Pfarrer A berichtet: Als ich bei den kleinen Schulkindern den Erstkommunionunterricht begann, meldete sich ein Mädchen und sagte traurig: „Mein Vater hat gesagt, wenn ich sterbe, werde ich verbrannt.“ Darauf erzählten noch acht bis zehn Kinder dieser Klasse, daß auch sie mit der ganzen Familie beim FBV eingeschrieben seien. Ich habe nun am nächsten Sonntag von der Kanzel verkündet: „Schulkinder, die im FBV eingeschrieben sind, kann ich zu den heiligen Sakramenten nicht zulassen; ich werde sie auch nicht zur Erstkommunion führen, bis mir die Eltern eine Erklärung bringen, daß die Kinder aus dem FBV abgemeldet sind.“

Pfarrer B meldet sich zum Wort: Das halte ich für zu streng. Ich habe denselben Fall bei Kindern meiner Schule, auch in den oberen Klassen, bei 12- bis 14jährigen. Ich sage den Kindern nur: „Wenn eure Eltern euch zum FBV einschreiben lassen, so ist das nicht recht, aber ihr könnt nichts dafür, darum habt ihr auch keine Sünde und könnt ruhig zu den heiligen Sakramenten gehen.“

Pfarrer C erzählt: Bei mir starb kürzlich ein schulpflichtiges Kind, ein sehr braves Mädchen, an hitziger Grippe. Als ich ihm die Sterbesakramente gereicht hatte, rief mich die Mutter wei-

nend beiseite und gestand mir: „Wenn mein kleiner Engel stirbt, wird er verbrannt! Der Vater tut es nicht anders.“ Daraufhin sagte ich: „Dann müßte ich dem Kinde zu meinem größten Bedauern die kirchliche Einsegnung verweigern.“ Das Kind starb und der Leichnam wurde ins Krematorium überführt. Ich habe jede kirchliche Aussegnung verweigert, worauf der Vater den altkatholischen Pfarrer berief, der den Kondukt führte und zur Verabschiedung des Sarges eine recht gehässige Ansprache hielt.

Dechant D als Vorsitzender der Konferenz, bemerkt: Wenn die Verbrennung nicht durch die Willensverfügung des Verstorbenen, sondern auf Anordnung der Angehörigen geschieht, darf man die kirchliche Aussegnung halten. Ich hätte an Stelle des Pfarrers C das Kind im Trauerhause und in der Kirche ausgesegnet.

Die Konferenzteilnehmer beschließen, diese Verhandlungsschrift an die Linzer „Quartalschrift“ zur Begutachtung einzusenden.

Im Folgenden sollen vorerst die einschlägigen Rechtsfragen erörtert, dann die Maßnahmen und Ansichten der Konferenzteilnehmer besprochen werden.

Es dreht sich schließlich um folgende Fragen:

I.

Sind Kinder, die in den FBV eingeschrieben sind, von den Sakramenten auszuschließen?

Die katholische Kirche verurteilt und verbietet die Feuerbestattung des menschlichen Leichnams (can. 1203). Seit ungefähr 50 Jahren hat sie dieses Verbot immer wieder erneuert (S. Off. 19. Mai 1886, 15. Dez. 1886, 27. Juli 1892).¹⁾ Sie hat allen Bestrebungen, die Leichenverbrennung bei den christlichen Kulturvölkern wieder einzubürgern, unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt, auch wenn solche Bestrebungen von positiv christlichen und katholischen Kreisen ausgingen mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede kirchen- oder religionsfeindliche Absicht. Angesichts der wachsenden Agitation für die Feuerbestattung und der steigenden Zahl der Krematorien, aus der Besorgnis, daß auch Katholiken sich irreführen lassen oder doch in ihrem Widerstand erlahmen könnten, sah sich der Heilige Stuhl in neuester Zeit wieder veranlaßt, an alle Ordinarien unter dem 19. Juni 1926²⁾ eine sehr nachdrückliche Instruktion zu richten, in der die früheren Verbote und Sanktionen wiederholt und eingeschärft sind und zum geschlossenen Widerstand gegen die Ausbreitung der Feuerbestattung aufgefordert wird.

In dieser Instruktion bezeichnet das S. Off. die Feuerbestattung als „*gravis abusus*“, als „*barbarum morem, nedom chri-*

¹⁾ *Gasparri*, *Fontes* IV, n. 1100; n. 1103; n. 1158.

²⁾ A. A. S. XVIII, 282 s.

stianae sed et naturalis erga defunctorum corpora pietatis sensui constantique Ecclesiae, inde a primis eius initiis, disciplinae plane repugnantem“ und erklärt: „Quamvis igitur cadaverum crematio, quippe non absolute mala, in extraordinariis rerum adjunctis, ex certa gravique boni publici ratione, permitti queat et revera permittatur; communiter tamen ac veluti ex regula ordinaria eidem operam vel favorem praestare, impium et scandalosum ideoque graviter illicitum esse nemo non videt.“

Damit sind auch die Gründe des strengen kirchlichen Verbotes angedeutet. *Prümmer* hat sie in dieser Zeitschrift 1928, S. 539—546, treffend ausgeführt und die Scheingründe der Krematisten widerlegt. In der Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica“ tom. XVIII, fasc. 2, pag. 662—82 sucht ein ungenannter Autor nachzuweisen, daß die Feuerbestattung nicht nur gegen die positiven Gesetze der Kirche und die christliche Tradition, sondern auch gegen die natürliche Sittenordnung verstoße, nämlich der natürlichen Tugend der Pietät widerstreite. Ob dieser Nachweis überzeugend ist, sei dahingestellt.

Man mag über die ratio legis disputieren, jedenfalls verpflichtet das positive Verbot der Kirche alle, die den Kirchengesetzen unterstehen, schwer im Gewissen. Unter den positiven Kirchengesetzen stehen aber auch die Kinder, um die es sich in unserem Falle handelt; sie sind *impuberes* im Sinn des can. 88, § 3, weil sie das 7. Lebensjahr überschritten und das 12. (14.) noch nicht vollendet haben, und nicht mehr *infantes*, denn die Tatsache, daß sie Schulunterricht genießen, beweist, daß sie den Vernunftgebrauch haben; somit sind sie nach can. 12 gesetzspflichtig nicht bloß in Dingen, die in die natürliche und göttliche Sittenordnung gehören, sondern auch gegenüber rein positiven kirchlichen Gesetzen, soweit sie nicht ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen werden.

Wenn auch das kirchliche und staatliche Recht solche Kinder der elterlichen Gewalt unterstellt, in Sachen des Gewissens und Seelenheiles sind sie für sich selbst verantwortlich und müssen sich unabhängig von ihren Eltern und Machthabern, nötigenfalls auch gegen diese entscheiden. So in unserem Fall. Auch wenn Vater und Mutter es befehlen und anordnen, die Kinder dürfen die Feuerbestattung ihres Leichnams nicht gutheißen, noch weniger selbst sie verlangen oder verfügen, dürfen daher auch nicht einem FBV beitreten oder zur Einschreibung in einen solchen durch die Eltern ihre Zustimmung geben. Auch für sie gilt das strenge Verbot der Kirche, die schon unter dem 19. Mai 1886 durch das S. Off.³⁾ als unerlaubt erklärte: „nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera“, „mandare, ut sua aliorumve corpora comburantur“.

³⁾ *Gasparri*, *Fontes* IV, n. 1100.

Wenn also schulpflichtige Kinder, obwohl sie über das strenge Verbot der Kirche belehrt wurden, hartnäckig fortfahren, durch Zustimmung zur sündhaften Maßnahme der Eltern das Gesetz der Kirche zu mißachten, so kann sie der Beichtvater nicht lossprechen; und wenn dieser ihr Trotz gegen die Kirche offenkundig ist, wenn es öffentlich bekannt ist, daß sie selbst Mitglieder des FBV sein und bleiben wollen, so sind sie bezüglich der Zulassung zur Kommunion nach can. 855 zu behandeln, der im § 1 vorschreibt: „*arcendi sunt ab Eucharistia publice indigni . . . nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint.*“ Ja, selbst die Sakramente der Sterbenden müßten ihnen in diesem Fall verweigert werden gemäß der Entscheidung des S. Off., das auf die Anfrage: „*Utrum liceat sacramenta morientium ministrare fidelibus, qui . . . corpora sua post mortem cremanda mandarunt, si hoc mandatum retractare nolunt*“ am 27. Juli 1892⁴⁾ antwortete: „*Si moniti renuant, Negative.*“

Anders liegt natürlich der Fall, wenn Kinder in den FBV lediglich durch den Willen der Eltern oder Machthaber eingeschrieben sind, selbst aber von dieser Verfügung nichts wissen oder das Verbot der Kirche nicht kennen oder, da sie über das Verbot nicht entsprechend belehrt sind, aus schuldlosem oder nicht schwer sündhaftem Irrtum der Verfügung der Eltern zustimmen; und das wird wohl praktisch sehr oft der Fall sein.

Die Katecheten und Seelsorger treffen wohl heutzutage in den öffentlichen Schulen, namentlich der Städte und Industrieorte, nicht gar selten Kinder an, die zum Unglauben und zur Mißachtung der Kirche, ja zum Religionshaß erzogen oder verführt sind, sich offen als Verächter der kirchlichen Gesetze und Vorschriften aufspielen, dem Religionslehrer frech entgegentreten, über seinen Unterricht spotten u. s. w. Solche Kinder werden sich auch für gewöhnlich am Sakramentenempfang nicht beteiligen oder müßten nötigenfalls durch den Seelsorger von den Sakramenten vorläufig ferngehalten werden. Aber zumeist sind denn doch Schulkinder, auch wenn sie aus einem unkirchlichen und religionsfeindlichen Elternhause kommen, soweit sie noch den Religionsunterricht besuchen und die Schulvorbereitung auf die Sakramente mitmachen, durch liebevolle und seeleneifrige Arbeit der Katecheten soweit zu bringen, daß sie nicht mehr als *publice indigni* für den Kommunionempfang zu gelten haben; um so leichter wird dies bei schwerkranken Kindern sein, die der Seelsorger für die Sterbesakramente vorbereitet. Wenn solche Kinder auch durch ihre Eltern und Machthaber zur Feuerbestattung eingeschrieben sind, darum wissen und dem Willen der Eltern nicht sich positiv widersetzen, so ist doch zu-

⁴⁾ Gasparri, Fontes IV, n. 1158.

meist ihre Unwissenheit und Unreife Grund genug, sie von schwerer Sünde im Bußgericht zu entschuldigen und außer der Beicht nicht in die Kategorie der *publice indigni* einzureihen; umsomehr dann, wenn sie ganz bona fide sind. Im allgemeinen wären wohl solche Kinder dann entsprechend zu belehren, daß sie ausdrücklich ein kirchliches Erdbegräbnis verlangen, bezw. ihre Eltern oder Machthaber darum bitten. Es kann aber auch sein, daß der Beichtvater und Seelsorger, namentlich wenn es sich um die Spendung der Sterbesakramente handelt, sie vorläufig im guten Glauben belassen darf und soll; hat doch das S. Off. in der Entscheidung vom 27. Juli 1892⁵⁾ hinsichtlich Erwachsener, die aus Unwissenheit oder im guten Glauben die Verbrennung ihres Leichnams selbst angeordnet haben, die Aufklärungspflicht in Todesgefahr nicht einfachhin urgirt, sondern erklärt: „Ut vero fiat aut omittatur monitio, servantur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi.“

Ganz klar ist die Sache bezüglich solcher Kinder, die zwar durch ihre Eltern oder Machthaber in den FBV eingeschrieben sind, aber dieser Verfügung der Eltern positive Mißbilligung entgegenstellen, sich darüber betrüben, sich bemühen, die Eltern oder Machthaber von ihrem Vorhaben abzubringen. Solche Kinder von den Sakramenten auszuschließen, wäre nicht bloß hart und lieblos, sondern auch nach den kirchlichen Grundsätzen ein Unrecht. Denn sie haben ein striktes Recht auf die Erstkommunion, auf die Osterkommunion, auf das Viatikum, ja auch auf die oftmalige Kommunion, wenn sie öfter kommunizieren wollen.

Oder sollte ein Seelsorger die Ausschließung solcher Kinder von den Sakramenten damit rechtfertigen, daß ihre Zulassung Ärgernis gibt? Wer kann sich darüber „ärgern“? Nur wer den wahren Tatbestand nicht kennt oder von falschen Anschauungen über die Sakramentendisziplin der Kirche erfüllt ist. Ein solches Ärgernis, das höchstens als scandalum pusillorum zu werten ist, genügt nicht, um Unschuldige durch Entziehung der Sakramente, auf die sie einen Anspruch haben, zu deren Empfang sie vielleicht sogar verpflichtet sind, zu kränken oder zu schädigen.

Oder sollte etwa der Ausschluß solcher Kinder von den Sakramenten ein Pastinationsmittel sein, um einen Druck auf die Eltern und Machthaber auszuüben, daß sie das Kind aus dem FBV herausnehmen? Von solchen Mitteln der Seelsorge würde gelten: non sunt facienda mala ut eveniant bona! Es ist auch sehr fraglich, ob solche Mittel nicht das Gegenteil erzielen, nämlich die Eltern noch gehäßiger machen und dazu bringen,

⁵⁾ Gasparri, Fontes IV, n. 1158.

daß sie ihre Kinder von jeder religiösen Betätigung, auch vom Religionsunterrichte selbst fern halten.

Nach diesen Gesichtspunkten wird das Verhalten des Pfarrers A und die Äußerung des Pfarrers B zu beurteilen sein. Zunächst fahren wir aber in der Erörterung der Rechtsfragen fort.

II.

Ist Kindern, die in den FBV eingeschrieben sind, im Todesfall das kirchliche Begräbnis zu verweigern?

Hier ist zunächst eine wichtige kanonistische Feststellung zu machen, die wohl manchmal außeracht gelassen wird: Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses gehört nach can. 2291, 5^o zu den kirchlichen Vindikativstrafen und trifft ipsa lege nach can. 1240, § 1, 5^o diejenigen „qui mandaverint suum corpus cremationi tradi“, immer freilich vorausgesetzt „nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa“. Nun erklärt aber can. 2230 ausdrücklich, daß Kinder vor der Geschlechtsreife von den ipsa lege verhängten Strafen nicht getroffen werden: „Impuberes excusantur a poenis latae sententiae.“

In unserem Fall handelt es sich nun um *impuberes*, Schulkinder von 7—12 (14) Jahren. Somit werden sie von der Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses nicht betroffen, auch wenn sie ihrer Feuerbestattung schuldbarer Weise positiv zugestimmt, ja auch dann nicht, wenn sie dieselbe selbst gewünscht, verlangt oder angeordnet hätten. Umso weniger verfallen Kinder dieser Strafe, wenn sie nur durch Anordnung ihrer Eltern zur Feuerbestattung kommen und wegen Unwissenheit und Unreife von schwerer Schuld freizusprechen sind, soweit sie dieser Verfügung der Eltern zugestimmt haben.

Auf solche Kinder kommt a fortiori die Norm zur Anwendung, die das S. Off. allgemein für den Fall gegeben hat, wenn Verstorbene ohne eigene Anordnung oder Zustimmung durch den Willen anderer der Kremation zugeführt werden: „Quoties agatur de iis quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subiiciuntur, Ecclesiae ritus et suffragia adhiberi posse tum domi tum in ecclesia, non autem usque ad cremationis locum, remoto scandalo“ (S. Off. 15. Dez. 1886).⁶⁾

Somit ergibt sich: *niemals und in keinem Fall* kann über unmündige Kinder (*impuberes*) die Kirchenstrafe der Entziehung des Begräbnisses deswegen verhängt werden, weil ihr Leichnam zur Feuerbestattung gelangt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht *tatsächlich* manchmal die Aussegnung solcher Kinder verweigert werden kann und muß; denn die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses kann auch be-

⁶⁾ Gasparri, Fontes IV, n. 1103.

rechtigt oder notwendig werden zur wirksamen Verhütung von Ärgernis; dann hat sie nicht den Charakter der Strafe, sondern einer disziplinären Maßnahme zur Wahrung des Gemeinwohles. Darauf hat neuestens das S. Off. in der schon erwähnten Instruktion vom 19. Juni 1926⁷⁾ mit größtem Nachdruck hingewiesen: „Etsi iuxta decretum diei 15 Decembris 1886 Ecclesiae ritus et suffragia non inhibeantur, quoties agatur de iis quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subjiciuntur“; quum tamen id (ut in ipso decreto expresse adnotatur) eatenus valere tenendum sit, quatenus per opportunam declarationem „cremationem non propria defuncti sed aliena voluntate electam fuisse“ scandalum efficaciter removeri queat, sicubi specialia rerum temporumque adjuncta id sperare non sinant, funerum ecclesiasticorum hoc quoque in casu prohibitionem integram manere dubitari non potest.“

Ob im einzelnen Fall ein solches Ärgernis zu besorgen ist oder nicht, muß der Kirchenvorsteher aus allen Umständen beurteilen, und in zweifelhaften Fällen der Ordinarius entscheiden, dessen Verfügung daher, wenn möglich, abzuwarten ist. So bestimmte schon das S. Off. 15. Dez. 1886:⁸⁾ „In casibus autem particularibus, in quibus dubium vel difficultas oriatur, consulendus erit Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adjunctis, id decernet, quod magis expedire in Domino judicaverit.“

So hat neuestens auch das S. Off. in einem Reskript vom 14. April 1930⁹⁾ dem Bischof von Linz auf eine Anfrage geantwortet: „... cum iuxta exposita ab Amplitudine tua, cuius est exclusive in propria Diocesi relativum ferre iudicium, in pluribus casibus scandalum efficaciter removeri nequeat per opportunam declarationem, qua notum fiat cremationem non propria defuncti, sed aliena voluntate fuisse electam, evidenter sequitur in huiusmodi casibus iuxta praefatae Instructionis (d. d. 19 Junii 1926) praescriptum, „prohibitionem funerum ecclesiasticorum integram manere“.“

Daß auch aus der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses an ein Kind, das lediglich durch den Willen der Eltern der Veraschung zugeführt wird, unter Umständen schweres Ärgernis entstehen kann, wird niemand bezweifeln. Solches Ärgernis ist namentlich zu fürchten, wenn trotz aller Aufklärung, daß das Kind an seiner Verbrennung nicht selber Schuld ist, die Gewährung der kirchlichen Einsegnung als feiges Zugeständnis gegenüber hochgestellten und mächtigen Persönlichkeiten, als Verbeugung des Seelsorgers vor reichen und einflußreichen Ortsgrößen,

⁷⁾ A. A. S. XVIII, 282.

⁸⁾ Gasparri, Fontes IV, n. 1103.

⁹⁾ Mitgeteilt in der Zeitschrift: „Das christliche Grab.“ Jahrg. II, Berlin 1930, S. 52.

oder etwa gar als schmutzige Gewinnsucht wegen anzuhoftender materieller Zuwendungen gedeutet würde.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wäre in solchen Fällen nicht als Strafe für das verstorbene Kind, sondern als Schutzmaßnahme für das Gemeinwohl, zugleich auch als verdiente Zurechtweisung der Eltern und Angehörigen aufzufassen, die das tote Kind gegen oder ohne seinen Willen und mit skandalöser Hinwegsetzung über das Verbot der Kirche dem Feuer überliefern.

Damit sind die Grundsätze zur Beurteilung der Ansichten des Pfarrers C und Dechantes D gewonnen.

Der Vollständigkeit halber sei noch eine weitere Frage behandelt:

III.

Was haben Kinder, die durch ihre Eltern oder Machthaber in den FBV eingeschrieben sind, gegen solchen Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu tun?

Sind solche Kinder über das kirchliche Verbot der Feuerbestattung unterrichtet, so dürfen sie dem Willen der Eltern oder ihrer Machthaber nicht zustimmen, vielmehr müssen sie die ihnen zu Gebote stehenden ordentlichen Mittel anwenden, daß die Verfügung der Eltern rückgängig gemacht oder deren Erfolg vereitelt werde.

Das heißt, praktisch gesprochen, zunächst: sie müssen ihre Eltern und Machthaber bitten und drängen, sie aus der Liste der Mitglieder des FBV streichen zu lassen.

Die Mitgliedschaft am FBV kann jederzeit durch Austrittserklärung rückgängig gemacht werden. Der FBV erwirbt durch die Aufnahme der Mitglieder und die beim Verein hinterlegte Niederschrift des „Letzten Willens“, daß der Leichnam des Mitgliedes verbrannt werden soll, keinerlei Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht, überhaupt kein dingliches Recht auf den Leichnam seiner Mitglieder.¹⁰⁾ Die Mitglieder des FBV können jeder-

¹⁰⁾ Die weltlichen Juristen sind nicht einig, ob der Leichnam überhaupt eine „Sache“ ist, auf die ein dingliches Recht erworben werden kann. Manche sehen den Leichnam eines Verstorbenen als Eigentum der Erben an, das aber öffentlichen Rechtsbeschränkungen unterliegt. Sie weisen darauf hin, daß Leichname dem Rechtsverkehr im Hinblick auf das Interesse der Wissenschaft nicht ganz entzogen werden können, daß z. B. sogenannte Gratsleichen (für deren Bestattung niemand aufkommt) manchmal anatomischen Instituten überlassen werden, oder daß Verträge und letztwillige Verfügungen, womit jemand seinen eigenen Leichnam wissenschaftlichen Instituten für Zwecke des Unterrichts und der Forschung zur Verfügung stellt, als zulässig und rechtswirkend angesehen werden müssen. (Vgl. *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, I. Band, 2. Hälfte, 6. Aufl., Wien 1923, S. 1. *Wolff*, Grundriß des österr. bür-

zeit einseitig ihr Verhältnis zum Verein lösen, nur verlieren sie dann den Anspruch auf Leistungen seitens des Vereines, namentlich auf Bestreitung der Begräbniskosten.

Erwachsenen Mitgliedern des FBV, die dem Verein eine rechtsförmliche letztwillige Verfügung übergeben haben, mit der sie die Verbrennung ihres Leichnams anordnen, müssen allerdings zur wirksamen Zurücknahme und Änderung dieser Verfügung jene Rechtsförmlichkeiten einhalten, die vom Staatsgesetz für die Änderung gültiger testamentarischer Anordnungen vorgeschrieben sind; sonst kann der Verein nach ihrem Tode seinen „Schein“ präsentieren und die Feuerbestattung eventuell auch gegen den Willen der Angehörigen erzwingen. Daher besteht in manchen Diözesen die ausdrückliche Vorschrift, daß erwachsene Mitglieder des FBV, wenn sie auf dem Sterbebette die Sakramente der Kirche empfangen wollen, vorher eine rechtsförmliche testamentarische Anordnung über ihre Erdbestattung zu treffen haben.¹¹⁾

gerl. Rechtes, Wien 1923, S. 28.) Die meisten Juristen lehnen aber ein dingliches Recht auf den menschlichen Leichnam grundsätzlich ab. Der IV. und VI. Zivilsenat des deutschen Reichsgerichtes hat sich in den Entscheidungen vom 13. III. 1913 (IV. 590/12) und vom 18. X. 1920 (VI. 261/20), sowie vom 3. XII. 1903 (IV. 217/03) zu dem Standpunkt bekannt, daß in dem Leichnam noch ein gewisses Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen weiterbestehe (Münchener Medizinische Wochenschrift vom 13. III. 1931, 78. Jahrg.). Das Landesgericht Linz hat in einem interessanten Einzelfall im Jahre 1931 in einem Streit über das Verfügungsrecht hinsichtlich eines Kindesleichnams seine Rechtsanschauung folgendermaßen begründet: „Nach § 285 a. b. G.-B. ist im rechtlichen Sinn eine Sache alles, was von Personen verschieden ist, und zum Gebrauch des Menschen dient. Eine menschliche Leiche kann nicht zum Gebrauch der Menschen dienen, aus physischen Gründen, weil sie dem Prozeß der Zerstörung unterliegt, daher nur von begrenzter Dauer ist, aber auch aus rechtlichen Gründen. An sich könnte eine menschliche Leiche zu all den Zwecken verwendet werden wie eine Tierleiche. Eine derartige Verwendung ist aber nicht nur durch das Gesetz (Strafgesetz, sanitäre Vorschriften) verboten, sondern auch aus religiösen und kulturellen Gründen unter den Kulturvölkern ausgeschlossen. Wenn wissenschaftliche Institute Leichen oder Leichenteile präparieren und als Schauobjekte für Studienzwecke verwenden, so ist das weder ein Gebrauch im Sinne des § 285 a. b. G.-B., noch kann daraus gefolgert werden, daß dieses Institut an den Leichen Eigentumsrecht hat. Der Vertrag, womit jemand etwa an den Erben eines Verstorbenen Abfindungsbeträge dafür bezahlt, daß die Leiche für solche Zwecke verwendet werden darf, ist kein Kaufvertrag, sondern ein Innominat-Vertrag, des Inhalts, daß der Erbe auf das ihm zustehende Recht der Beerdigung des Verstorbenen verzichtet, womit gleichzeitig einhergehen muß ein Verzicht der Allgemeinheit auf das aus sanitären Gründen bestehende und durch die Verwaltungsbehörden auszuübende Recht, zu verlangen, daß die Leiche in angemessener Zeit nach dem Tode bestattet werde.“ (Landesgericht Linz, Abt. I. 1 Zg. 185/31 v. 29. V. 1931.) Ich verdanke diese Mitteilungen dem Herrn Rechtsanwalt *Dr. Alois Bruneder* in Linz.

¹¹⁾ Vgl. z. B. Linzer Diözesan-Blatt 1929, Nr. 3, S. 40.

Soweit es sich um unmündige Kinder handelt, die von ihren Eltern oder Machthabern in den FBV eingeschrieben sind, können die Eltern oder Machthaber diese Verfügung jederzeit, auch nach dem Tode des Kindes ohne weiters und ohne Rechtsförmlichkeit zurücknehmen und das Erdbegräbnis des Kindes anordnen, ohne daß dem Verein irgendein Rechtsmittel dagegen zustünde.

Die unmündigen Kinder selber können, da sie nicht testierfähig sind, nach staatlicher Rechtsauffassung keine rechtswirksame letztwillige Verfügung über die Art ihrer Bestattung treffen. Was das Verfügungsrecht der Angehörigen, Erben u. s. w. über die Art der Beisetzung eines Verstorbenen anlangt, ist die staatliche Gesetzgebung allerdings in den verschiedenen Ländern verschieden: in manchen ist zur Feuerbestattung ein Nachweis der Anordnung seitens des Verstorbenen vorgeschrieben, in anderen die Bestattungsart der freien Wahl der Bestattungspflichtigen anheimgestellt.¹²⁾ Aber unmündigen Kindern wird meines Wissens nirgends ein Rechtsmittel gelassen, die Verfügung der Eltern oder Machthaber über die Bestattungsart unwirksam zu machen, zu hindern oder zu ändern.

IV.

Was ist also von den Maßnahmen und Anschauungen der Konferenzteilnehmer zu sagen?

Pfarrer A hat unrecht getan; er durfte die Kleinen, die ohne oder gegen ihren Willen von den Eltern in den FBV eingeschrieben waren, nicht von der Erstkommunion und überhaupt nicht vom Kommunionempfang ausschließen, noch weniger eine solche Maßnahme auctoritate parochiali von der Kanzel verkünden. Die Gründe sind zur Frage I dargelegt worden.

Pfarrer B nimmt die Sache doch zu leicht. Kinder, die ordentlichen Religionsunterricht in der Schule genießen und

¹²⁾ „Eigene Anordnung verlangen Preußen, Bayern, Hessen, Oldenburg und Lübeck; die beiden letzteren Länder sind jedoch weniger streng. Sofern keine gegenteilige Verfügung des Verstorbenen vorliegt, haben die Bestattungspflichtigen freies Bestimmungsrecht in Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Hamburg und Württemberg, in Württemberg aber nur, wenn in Ermangelung einer näheren Verfügung des Verstorbenen sämtliche Bestattungspflichtige einheitlich die Feuerbestattung beantragen. In den anderen Ländern z. B. Thüringen, Baden und Mecklenburg gelten vorab nur örtliche Vorschriften. Im ersten Fall ist eine unfreiwillige Einäscherung eigentlich nur bei *Minderjährigen* möglich. So kann in Preußen nach dem Feuerbestattungsgesetz vom 14. IX. 1911, § 9, der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt für ein Kind vor dem vollendetem 16. Lebensjahr die Feuerbestattung herbeiführen . . . In der zweiten Gruppe von Ländern kommt die unfreiwillige Einäscherung naturgemäß viel öfter in Frage, da sie auf Antrag der Bestattungspflichtigen in jedem Fall vorgenommen werden kann, wo der Verstorbene die Erdbestattung nicht rechtskräftig angeordnet hat.“ („Das christliche Grab,“ II. Jahrgang, Berlin, Juli-August 1930, S. 53 f.)

über die Feuerbestattung ausdrücklich belehrt sind, müssen verhalten werden, ihre Eltern oder Machthaber zu bitten und zu drängen, daß sie aus dem FBV gestrichen werden. Gute Kinder erreichen viel bei ihren Eltern, auch wenn diese nicht gerade religiös sind. Wenn ein hinlänglich unterrichtetes Kind selbst die Feuerbestattung gutheißt oder wünscht, sündigt es, und der Beichtvater mag sehen, ob und wie er es für die Lossprechung und den Kommunionempfang disponieren kann. Würden solche Kinder, namentlich größere Kinder von 10—14 Jahren, offen und trotzig die Feuerbestattung verteidigen und für sie eintreten, so müßten sie eventuell auch als *publice indigni* für die Sakramente behandelt werden. Nachweis unter Frage I.

Pfarrer C hätte wohl gelegentlich der Spendung der Sterbesakramente an das kranke Kind einen seelsorglichen Versuch machen können und sollen, den Kindesvater umzustimmen, zumal er die Mutter auf seiner Seite hatte. Dem sterbenden Kind wird nur ein herzloser Vater die letzte Bitte abschlagen. Hätte nicht die Mutter oder der Seelsorger das Kind dazu bringen können, den Vater noch auf dem Sterbebette zu bitten, daß es in geweihter Erde und mit dem Segen der Kirche begraben werde? Der Vater konnte trotz der Einschreibung in dem FBV das Kind nach dem Tode im Erdengrab bestatten lassen, der FBV hatte dagegen nicht einmal ein Einspruchsrecht.

Nach dem Tode des Kindes aber, wenn der Vater auf seinem Vorhaben, den Leichnam der Feuerbestattung zuzuführen, beharrte, konnte der Pfarrer das kirchliche Begräbnis nicht eigenmächtig verweigern, sondern hätte die Entscheidung des Ordinarius einholen sollen; denn an sich hatte das Kind, das im Frieden mit der Kirche, mit ihren Sakramenten versehen, gestorben war und dessen Feuerbestattung lediglich durch fremden Willen angeordnet wurde, ein Recht auf das kirchliche Begräbnis. Ob ihm dieses trotzdem, wegen der Gefahr des Ärgernisses versagt werden mußte, darüber blieb die Entscheidung dem Ordinarius vorbehalten, wie zur Frage II des näheren dargelegt ist.

Dechant D hat theoretisch recht; aber praktisch konnte das kirchliche Begräbnis dem Kinde nur gewährt werden, wenn kein Ärgernis zu fürchten war, beziehungsweise, wenn der Ordinarius die Aussegnung erlaubte. Auf keinem Fall durfte der kirchliche Kondukt bis zum Krematorium zugestanden werden, sondern höchstens die Aussegnung beim Trauerhause und in der Kirche, was übrigens der Dechant selbst richtig hervorhebt.

Daß die Seelsorger in gemeinsamer Beratung die Maßnahmen besprechen, die bezüglich der Kinder in FBV zu treffen sind, verdient Anerkennung und Nachahmung.